

Satzung

der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg:

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 557) und der §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 24 SGB VIII i.d.F d. Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 07.07.2011 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

§ 1 Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahre. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
- b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Abweichend von a) und b) können gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind.

(3) Eine Förderung von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.

(4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

(5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulische Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

(6) Ob ein die Gewährung von Kindertagespflege geförderter Sachverhalt vorliegt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

(7) Eine Betreuung von unter 21 Monatsstunden ist nicht förderfähig.

§3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Beitrag zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des im § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (3) Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
 - Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,60 € / Stunde. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) in Höhe von 2,46 € je Stunde, sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) in Höhe von 1,14 € je Stunde nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
 - Ist eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig (Hilfeplan erforderlich) erhöht sich der Stundensatz um 25 % (gerundet) 4,50 € / Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 3,07 € je Stunde, sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 1,43 € je Stunde.
 - Darüber hinaus sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson sowie die hälftige Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken-/ und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken-/und Pflegeversicherung angesehen. Die Altersvorsorge – und Kranken-/ und Pflegeversicherungsbeitragsaufwendungen der Tagespflegeperson sind nachzuweisen.
 - Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und Beiträge zur Kranken-/und Pflegeversicherung werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu 3 Monaten weitergezahlt.
 - Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister genehmigungsfrei betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erfolgt eine eingeschränkte Finanzierung ohne Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Krankenversicherung (gerundet) von 2,90 € /Stunde. Hiervon entfallen auf den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) 1,98 € je Stunde, sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung = Gewinn) 0,92 € je Stunde.
 - Eingewöhnungszeiten bei der Tagespflegeperson werden mit pauschal 40,00 € abgegolten, wenn im Anschluss an die Eingewöhnung ein Betreuungsverhältnis entsteht. Eine Eingewöhnung von 2 Wochen ist empfehlenswert.

- Der Verpflegungsbeitrag ist zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen im Betreuungsvertrag selbst zu regeln. Die Kosten je Hauptmahlzeit sollten jedoch 1,00 € nicht übersteigen.
- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
 - (6) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und für die Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Die Unfallversicherung ist jährlich im nach herein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.
 - (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
 - (8) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden.
 - (9) Soweit es sich ergibt, dass eine Betreuung des Kindes über Nacht erforderlich ist, wird generell von einer Nachtruhe des Kindes in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgegangen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Hälfte des entsprechenden Stundensatzes vergütet.
 - (10) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit u.s.w.) wird der Zuschuss bis zu 5 Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt insbesondere für wiederholtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauf folgenden Monats.
 - (11) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
 - (12) Die Förderung der Tagespflegekosten beginnt frühestens mit Beginn des Antragsmonats. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag beizufügen.
 - (13) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33.
 - (14) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als

Gesamtschuldern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das 1. Kind, sowie für das 2. und 3. zeitgleich in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem 4. in Tagespflege und Kindertagesstätteneinrichtungen betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Förderung und während der laufenden geförderten Kindertagespflege dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerbsleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,- € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.023,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,- € für Ehepaare oder

2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,- € für Ehepaare oder 1.023,- € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen lt. Sozialtaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzu zu rechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.

Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsverpflichteter Elternteile) verändert.

§ 8 Erlass des Beitrages

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Abs. 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden.

§ 9 Kündigung

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Hansestadt Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg vom 25.06.2009 wird durch diese Satzung ersetzt.

Lüneburg, 07.07.2011
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

Elternbeiträge der Tagespflege

Einkommens- stufen	21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.			120-139 Std.			140-159 Std.			160-179 Std.			ab 180 Std.					
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki			
1 unter 15.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 bis 16.000	12	8	2	18	13	4	24	17	5	30	21	6	36	25	7	42	29	8	48	34	10	54	38	11	60	42	12	60	42	12
3 bis 18.000	20	14	4	30	21	6	40	28	8	50	35	10	60	42	12	70	49	14	80	56	16	90	63	18	100	70	20	100	70	20
4 bis 21.000	28	20	6	42	30	8	57	40	11	71	50	14	85	59	17	99	69	20	113	79	23	127	89	25	142	99	28	142	99	28
5 bis 26.000	37	26	7	56	39	11	74	52	15	93	65	19	111	78	22	130	91	26	148	104	30	167	117	33	185	130	37	185	130	37
6 bis 31.000	47	33	9	71	49	14	94	66	19	118	82	24	141	99	28	165	115	33	188	132	38	212	148	42	235	165	47	235	165	47
7 bis 41.000	57	40	11	86	60	17	115	80	23	144	101	29	172	121	34	201	141	40	230	161	46	258	181	52	287	201	57	287	201	57
8 bis 52.000	68	47	14	102	71	20	136	95	27	170	119	34	204	142	41	237	166	47	271	190	54	305	214	61	339	237	68	339	237	68
9 über 52.000	79	55	16	118	83	24	157	110	31	197	138	39	236	165	47	275	193	55	315	220	63	354	248	71	393	275	79	393	275	79